



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes



Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Radegast

Landkreis Lüneburg
Verf.-Nr. 2741

III. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG	21
1.1 Allgemeines	21
1.2 Problemlagen	21
1.3 Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Bleckede-Radegast	22
1.4 Lage des Flurbereinigungsgebietes	24
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	25
2.1 Raumbezogene Planungen	25
2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)	25
2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	25
2.1.3 Landschaftsplanung	29
2.1.4 Kommunale Planung	30
2.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	31
2.2.1 Naturschutzrecht	31
2.2.2 Wasserrecht	35
2.3 Landwirtschaft	35
3. Planungsgrundsätze	36
3.1 Bodenordnung	36
3.2 Wegeplanung	36
3.3 Ziele und Grundsätze im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	36
4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen	38
4.1 Allgemeine Angaben zum Verfahren	38
4.2 Ländliche Wege	38
4.3 Wasserbauliche Anlagen einschließlich Bauwerke	41
4.4 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Planinstandsetzung)	41
4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen	41
4.6 Ergänzende ökologische Maßnahmen	44
4.7 Reitwege	44
5. Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPg)	45
5.1 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP-Pflicht von Projekten	45
5.2 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	54
5.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung	55
6. Literatur- und Gesetzesverzeichnis	58

1. Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Allgemeines

Die Stadt Bleckede hat im Rahmen eines durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg geförderten LEADER-Projekts den Ausbauzustand und Entwicklungsbedarf ihres ländlichen Wegenetzes feststellen lassen. Dabei wurde deutlich, dass sowohl Wegenetz als auch Landnutzung insbesondere im geplanten Flurbereinigungsgebiet nicht den heutigen Anforderungen der Landwirtschaft genügen. Das hat die Stadt Bleckede zum Anlass genommen zusammen mit dem Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, in der das ArL Lüneburg über die zweckmäßige Neuordnung von ländlichem Grundbesitz in Verbindung mit Investitionen in die Infrastruktur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens informierte. Die positive Resonanz, die aus der Bürgerversammlung mitgenommen wurde, führte dazu, dass das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast 2018 als Projektempfehlung in das Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurde.

In der Vorbereitungsphase wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 34 Personen die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 9 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Oktober 2018 bis Juni 2022. Der Bürgermeister der Stadt Bleckede sowie Mitglieder des Stadtrates sind Mitglieder im Arbeitskreis.

Die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) mit dem darin beschriebenen Ziel- und Maßnahmenkonzept bilden die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens. Mit den NGG wird die Voraussetzung zur Einstufung als verbindliches Projekt in das Flurbereinigungsprogramm 2024 – 2028 des Landes Niedersachsen geschaffen.

Die Einleitung des Verfahrens ist für 2024 vorgesehen.

1.2 Problemlagen

Das Verfahrensgebiet ist überwiegend durch eine intensive Acker- und Grünlandwirtschaft geprägt. Hauptprobleme sind hier vor allem die Besitzzersplitterung und die für heutige Anforderungen nicht mehr ausreichende Tragfähigkeit des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes. Als Folge weisen viele Wege erhebliche Schäden auf, die eine wirtschaftliche Nutzung z. T. erheblich einschränken.

Ferner befinden sich Teile des öffentlichen Wege- und Gewässernetzes auf Privateigentum.

Die bisherigen Hochwasser der unteren Mittelelbe haben deutlich gezeigt, dass u.a. der Hochwasserschutzdeich zwischen Bleckede und Radegast für zukünftige Hochwasserereignisse nicht mehr ausreichend ist. Auf Basis der Machbarkeitsstudie von 2020 plant der Artlenburger Deichverband (AdV) in unmittelbar angrenzendem Bereich zum Verfahrensgebiet den Hochwasserschutz im Bereich Radegast/Vitico durch eine Deichrückverlegung herzustellen.

Hieraus ergeben sich folgende weitere Problemfelder im geplanten Flurbereinigungsgebiet:

Auch innerhalb des geplanten Flurbereinigungsgebietes werden Flächen für Bodenentnahmen und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Deichrückverlegung „Radegast/Vitico“ entstehen im geplanten Verfahrensgebiet mittel- und unmittelbar Nachteile für die allgemeine Landeskultur in Form einer Besitzzersplitterung durch den ungesteuerten Flächenerwerb für Kleiabba- und Kompensationsmaßnahmen inkl. der Schaffung etwaiger dauerhafter Zuwegungen. Ohne bodenordnerische Maßnahmen würden Kleientnahmestellen auch nach ihrer Renaturierung als isolierte, nicht vernetzte Landschaftsbestandteile und zergliederte Bewirtschaftungseinheiten zurückbleiben. Dies gilt auch für die Umsetzung erforderlicher ökologischer Ausgleichsmaßnahmen.

Die fehlende Flächenverfügbarkeit unter der Aufstandsfläche des neuen Deiches, die noch nicht feststehende Lage erforderlicher ökologischer Ausgleichsflächen und insbesondere auch die Lage potentiell geeigneter Kleiabbaustellen im geplanten Verfahrensgebiet Bleckede-Radegast lassen Landnutzungskonflikte zwischen Belangen des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landwirtschaft erwarten.

1.3 Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Bleckede-Radegast

Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung

Zur Anpassung an den Strukturwandel in der Landwirtschaft in der Elbmarsch sowie zur Unterstützung des Klimaschutzes ist es für die landwirtschaftlichen Betriebe im Verfahrensgebiet erforderlich, dass neben eigenen betriebswirtschaftlichen Anpassungen weitere ergänzende Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft und damit der Entwicklungsfähigkeit durchgeführt werden.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren können die bestehenden agrarstrukturellen Mängel, wie das unzureichend befestigte Wegenetz und die Besitzzersplitterung, reduziert werden. Zur Senkung des Arbeitszeitbedarfs und zur Reduzierung der Flächenbewirtschaftungskosten soll vorrangig eine anforderungsgerechte Befestigung der vorhandenen Wirtschaftswege und eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Die Tragfähigkeit soll durch eine anforderungsgerechte Befestigung erhöht werden. Dabei werden auch abgängige Durchlässe erneuert und ergänzt. Eine Weiterentwicklung des Wegenetzes mit Blick auf die touristische und Naherholungsnutzung (Schaffung von Radwege- und Reitwegeverbindungen) soll geprüft werden.

Neben den Möglichkeiten einer Zusammenlegung von Eigentumsflächen sollen auch die Teile des Wegenetzes, die sich auf Privatflächen befinden, in die kommunale Trägerschaft überführt werden.

Des Weiteren sind im geplanten Verfahren im Zusammenhang mit der geplanten Deichrückverlegung „Radegast/Vitico“ folgende unterstützende sowie auch eingriffsminimierende Maßnahmen geplant.

- Ermöglichung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Naturschutzes:
Durch Flächenmanagement und Bodenordnung soll die Durchführung von Hochwasserschutz- und Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang und in Folge der Deichrückverlegung „Radegast/Vitico“ ermöglicht werden. Für den jeweiligen Nutzungszweck sollen geeignete Flächen lagerichtig ausgewiesen und die erforderliche Erschließung gesichert werden.
- Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung des Hochwasserschutzdeiches im angrenzenden Bereich Radegast/Vitico entstehen:
Im Rahmen der Flurbereinigung soll die auf Grund der geplanten Deichrückverlegung zu erwartende Besitzzersplitterung und Entstehung von Kleinstflurstücken bzw. unerschlossenen Inselflurstücken vermieden und nutz- und bewirtschaftbare Eigentumsstrukturen geschaffen werden. Die Erschließung von Besitzstücken und Nutzungsarten soll gewährleistet sein, Infrastrukturanlagen intakt gehalten werden.
- Lösung von Landnutzungskonflikten:
Die zu erwartenden Landnutzungskonflikte sollen bodenordnerisch gelöst werden. Dies soll durch die Abgrenzung von Flurstücken entsprechend zukünftiger Nutzungsarten sowie durch Flächentausche zur Konfliktreduzierung erfolgen. Eine hohe Wirksamkeit ist diesbezüglich im Zuge der Gewässer Bruchwetter und Marschwetter zu erwarten, an denen aus ökologischer Sicht die Anlage von Gewässerrandstreifen angezeigt ist.
- Ergänzende ökologische Maßnahmen:
Ausgehend von den zu erwartenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der DRV "Radegast/Vitico", sollen ergänzende ökologische Maßnahmen umgesetzt werden, die einen ökologischen Mehrwert im Bereich Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung entfalten. Diese ordnen sich den o.g. Zielen nach § 86 Abs.1 Nr. 1 FlurbG unter. Zu diesen Maßnahmen zählen
 - die Ermöglichung bzw. Durchführung von ergänzenden ökologisch wirksamen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), insbesondere die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Anlage von Sandfängen im Zuge der Marschwetter, der Bruchwetter und des Seegrabens,
 - Herstellung der Durchgängigkeit vorhandener verbindender Gräben,
 - Schaffung und Vernetzung von Rastvogellebensräumen im Zusammenhang mit der Renaturierung von Kleientnahmestellen als Beitrag zum Artenschutz,
 - Umwandlung von Acker in extensives Grünland südlich des sog. Achterholzes
 - Ortsrandeingrünung.

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Bleckede-Radegast als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FlurbG vorgesehen.

1.4 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das geplante Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Lüneburg im nordwestlichen Bereich der Stadt Bleckede.

Die Stadt Bleckede besteht neben dem Hauptort aus den Ortsteilen Alt Garge, Barskamp, Bleckede-Wendischthun, Brackede, Breetze, Garlstorf, Garze, Göddingen, Karze, Radegast, Rosenthal, Walmsburg und Wendewisch.

Das geplante Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die Gemarkungen Radegast, Brackede und Garze.

Nur die Ortslage Garze ist in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Landesstraße L 219 und die Kreisstraßen K 5 und K 27 gewährleistet.

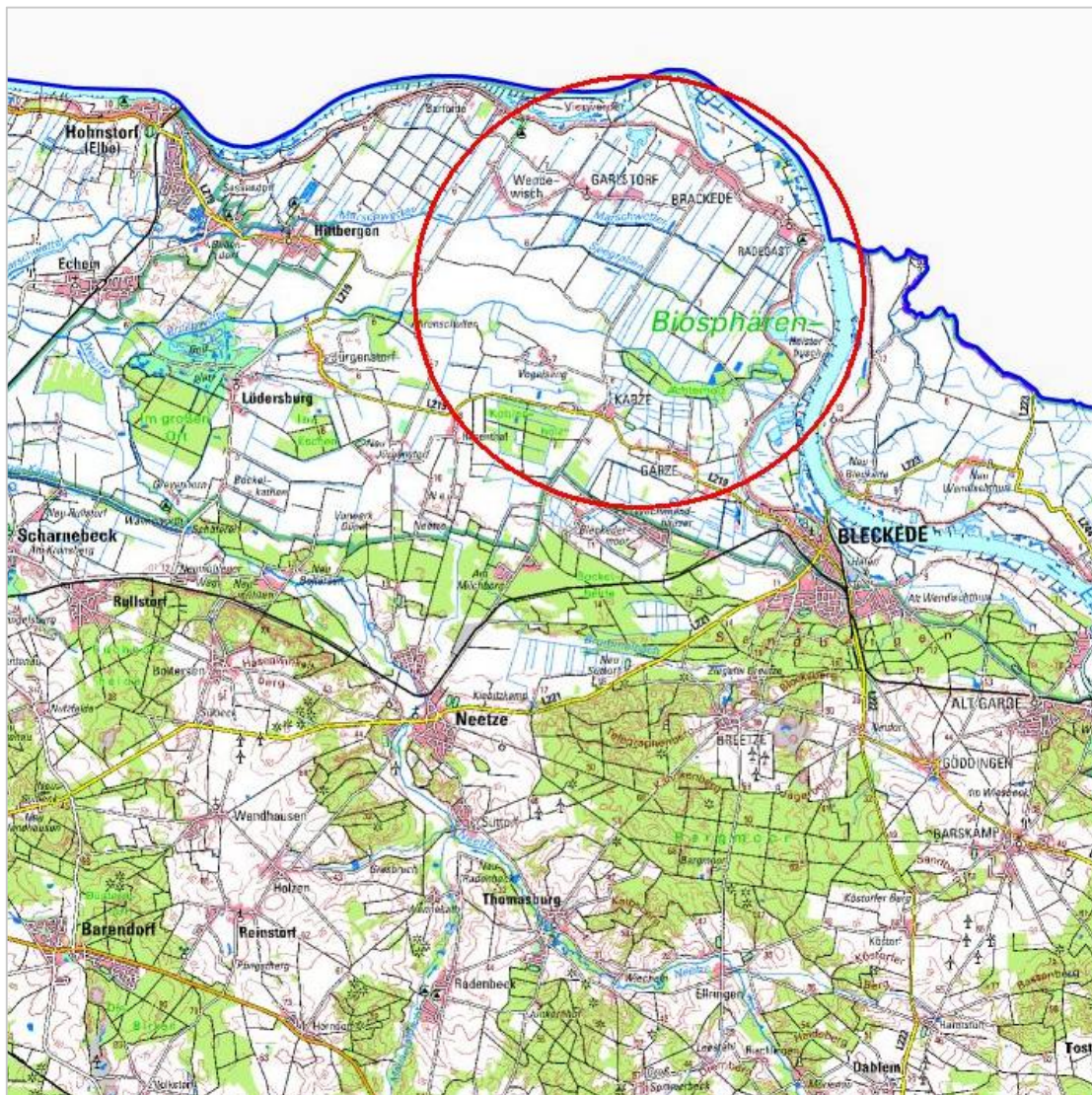


Abbildung 1: Übersichtskarte, Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

[MU, ÜBERSICHTSKARTE]

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.119 ha.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

2.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wurde am 26. September 2017 bekanntgemacht und mit Änderungsverordnung vom 07.09.2022 zuletzt geändert. Das Programm stellt im Flurbereinigungsgebiet die Natura 2000 Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dar. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Für einen Großteil des Flurbereinigungsgebietes wird das kulturelle Sachgut als Vorranggebiet festgehalten. Dazu zählt im Gebiet die Marschhufenlandschaft. Ferner sind die Marschwetter und die Bruchwetter als linienförmiges Biotopverbund als Vorrang definiert.

Für die Landwirtschaft trifft das Landes-Raumordnungsprogramm die folgenden Aussagen:

- Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- Der ökologische Landbau soll gefördert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.
- Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

[ML, 2022]

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (2003 – Fassung 2016) beinhaltet folgende Festsetzungen für das Verfahrensgebiet:

Als **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete festzulegen, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

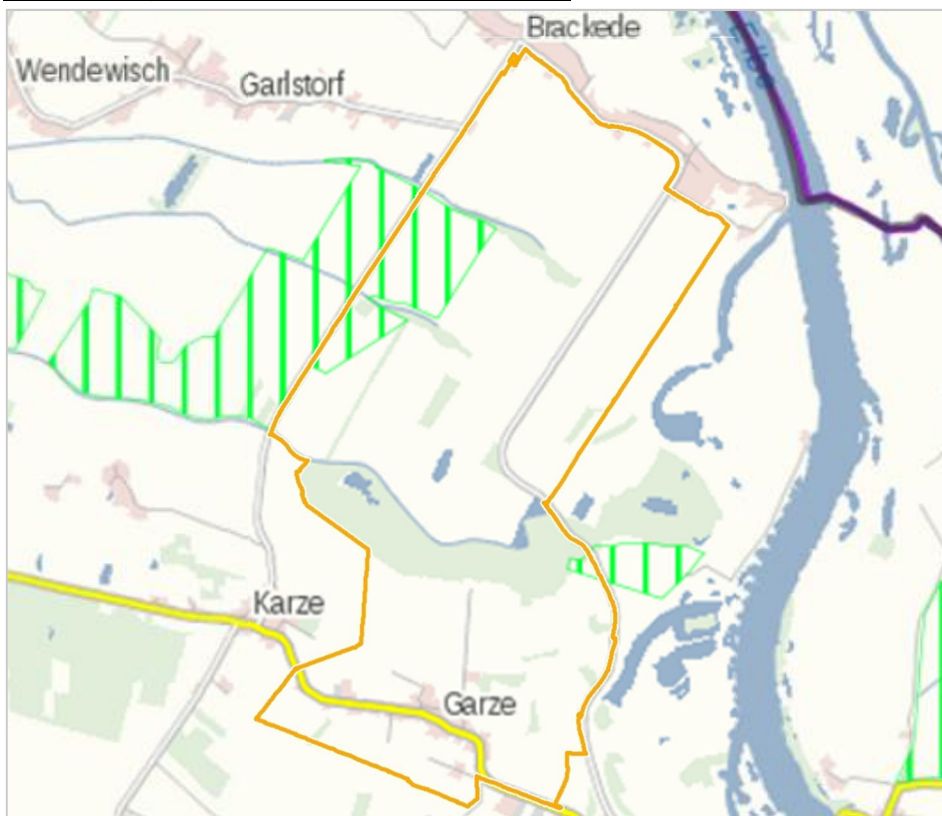


Abbildung 2: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

Vorbehaltsgebiet Erholung



Abbildung 3: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

Der Ort Radegast selbst ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung eingestuft.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen und natürlichen Ertragspotentials



Abbildung 4: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft

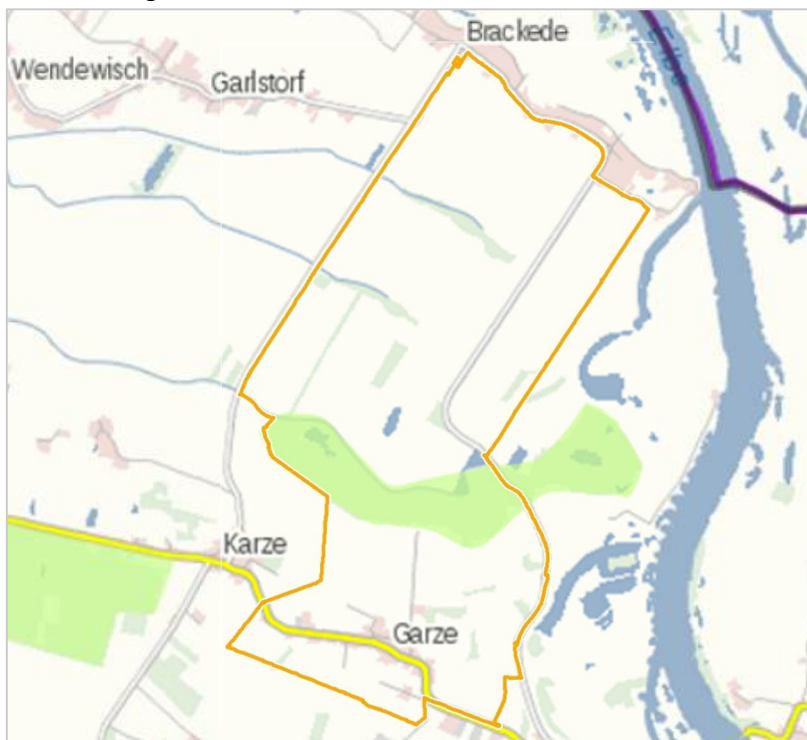


Abbildung 5: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

Als **Vorranggebiete oder -standorte** sind Gebiete festzulegen, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben. In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und

Maßnahmen mit dieser festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft



Abbildung 6: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

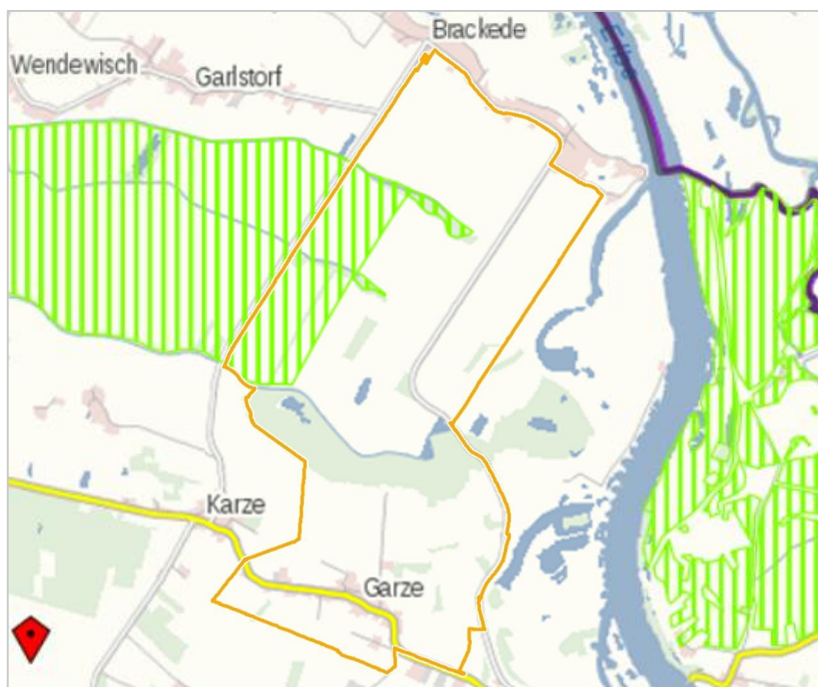


Abbildung 7: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

Vorranggebiet Natura 2000

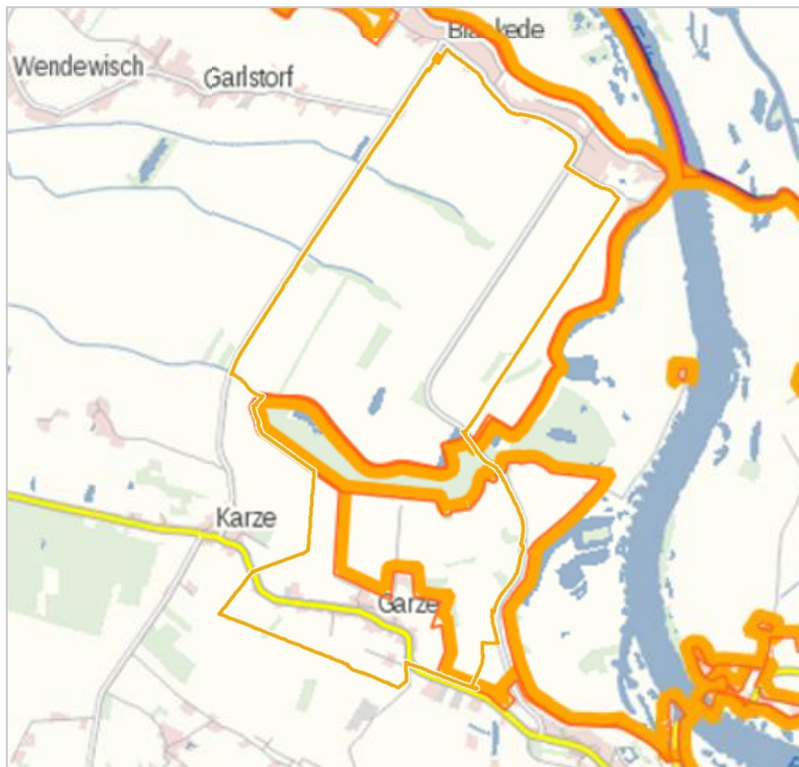


Abbildung 8: Regionales Raumordnungsprogramm, Quelle: Geodatenportal Landkreis Lüneburg

[LANDKREIS LÜNEBURG, 2003/2016]

2.1.3 Landschaftsplanung

Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde am 04. April 2022 veröffentlicht und enthält folgende Feststellungen:

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Naturraum „Lüneburg Heide und Wendland“, im Kulturlandschaftsraum „Elbeniederung“ und im „Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue“.

Kennzeichnend für das Gebiet sind die Marschhufendörfer, deren Häuser sich entlang einer Straße der Länge nach aufreihen. Die weitgehend ebene Landschaft wird überwiegend ackerbaulich, mitunter auch als Grünland, genutzt. Dabei ist das Kulturland auffällig in langgestreckte Parzellen unterteilt, die sogenannten Hufen. Sie sind durchschnittlich 20 Meter schmal und weisen enorme Längen von bis zu einem Kilometer auf. Die Hufen werden voneinander durch Gräben oder Hecken abgegrenzt, teilweise auch von beidem. Die Gräben entwässern in die Vorfluter Marschwetter, Seegraben und Bruchwetter, die nach Westen der Neetze zufließen. Weitere prägende Strukturen sind Kopfweiden und Obstbaumalleen entlang der Straßen, sowie der Elbdeich am nördlichen und östlichen Rand des Gebietes.

Die Marschhufen wurden mit Hilfe von Gräben, die zugleich als Parzellengrenzen fungieren, entwässert. Durch den tiefen Grabenaushub und die Anlage von hoch aufgewölbten Ackerbeeten konnten die Hufen auf den schweren Marschböden

ackerbaulich genutzt werden. Die Marschhufensiedlungen und –fluren im Gebiet zwischen Radegast und Hittbergen sind besonders gut erhalten.

Um den Charakter dieses Gebietes zu bewahren sind die gliedernden und belebenden Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken sowie die historischen Marschhufenfluren und –strukturen zu erhalten.

Ebenfalls zu erhalten sind die charakteristischen Hufendorfstrukturen.

Im Rahmen von Flurbereinigungen sind gemäß Anforderungen des Landschaftsprogramms neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung möglichst gleichrangig zu verfolgen. Hierfür ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Flurbereinigung erforderlich.

[MU, 2022]

In diesem Zusammenhang wird auf den RdErl. des ML „Richtlinie über die Planung von Anlagen in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ vom 27.10.2022 verwiesen, nach dem eine Beteiligung der Naturschutzbehörden und den nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen zu gewährleisten ist.

Landschaftsrahmenplan

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Biosphärenreservatsverwaltung hat gemäß § 22 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) zur Sicherung der einheitlichen Entwicklung und der Erhaltung der Niedersächsischen Elbtalaue einen gutachterlichen Fachplan zu erstellen. Dieser Biosphärenreservatsplan ersetzt für das Gebiet des Biosphärenreservats den Landschaftsrahmenplan nach § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

2.1.4 Kommunale Planung

Die Stadt Bleckede hat im Jahr 2017 ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem der Zustand der Wirtschaftswege im Gebiet der Stadt Bleckede erfasst und eine Prioritätenliste für die Verbesserungen dieser Wege erstellt wurde.

In dieser Prioritätenliste wurde der Investitionsbedarf an Wegen und Brücken im Verhältnis zum Nutzungsverhalten festgestellt. Alle öffentlichen Wege und Wege der Realverbände wurden anhand der jeweiligen Bedeutung und Funktion klassifiziert. Hierbei ging es vor allem um die Frage, welche Wege und Brückenbauwerke für die Stadt unverzichtbar sind und somit eine hohe Priorität haben, welche Wege im Standard gesenkt, ökologisch aufgewertet oder sogar komplett aufgegeben werden können.

Die Stadt Bleckede hat in ihrem Flächennutzungsplan von 1999 südlich der Ortslage Garze Flächen zur Gewerbegebietsentwicklung vorgesehen.

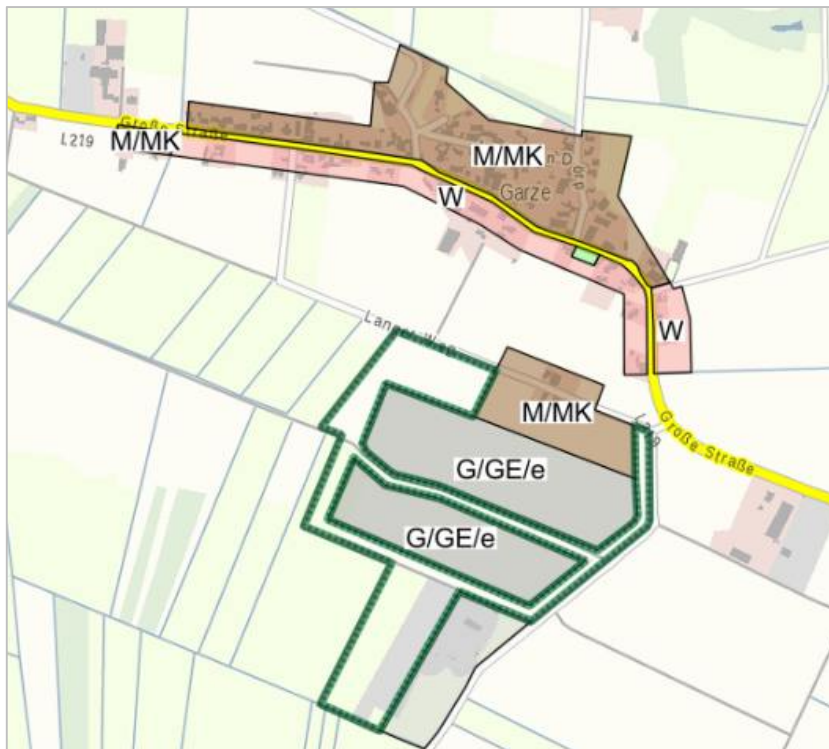


Abbildung 9: Gewerbegebiet Garze, Quelle: Geoportal Landkreis Lüneburg

2.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2.1 Naturschutzrecht

Biosphärenreservat (§ 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ und überlagert das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“.

Das Biosphärenreservat ist gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes in die Gebietsteile A, B und C gegliedert.

Der Gebietsteil A (gelb) umfasst dabei Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung als charakteristische Bestandteile der Elbelandschaft sowie sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche. Dies sind größere Bereiche um die Ortslagen Wendewisch, Garlstorf, Brackede, Radegast und Garze sowie die Bereiche südlich von Radegast beiderseits der K 27.

Der Gebietsteil B (grün) erfüllt die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Im Verfahrensgebiet sind dies Bereiche zwischen den Gewässern Marsch- und Bruchwetter sowie östlich angrenzend an die Ortslage Garze.

Der Gebietsteil C (rot) erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Im Verfahrensgebiet ist dies die Waldflächen entlang der Bruchwetter nördlich von Garze.

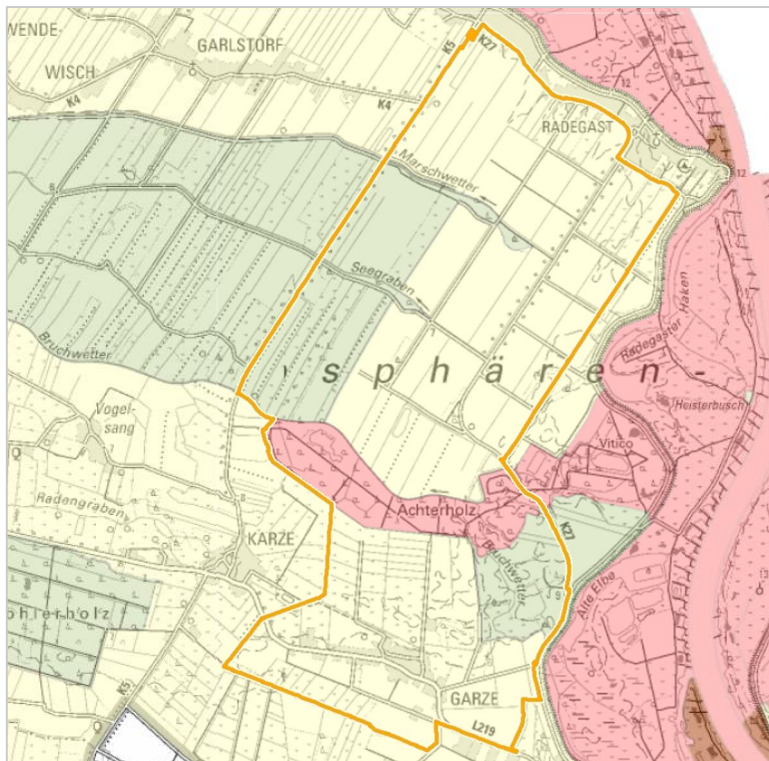


Abbildung 10: Biosphärenreservat Zonierung in A, B und C-Gebiete, Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

[MU, ZONIERUNG BIOSPHÄRENRESERVAT]

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 a/b Niedersächsischen Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (NNatG)

Der Schutz besonders geschützter Biotope ist im § 17 des NEIbtBRG geregelt. Demzufolge sind im Biosphärenreservat „alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in Anlage 6 (zum NEIbtBRG) aufgeführten besonders geschützte Biotope führen können; dies gilt auch, wenn eine Eintragung nach Absatz 4 (des § 17 NEIbtBRG) noch nicht erfolgt ist“ (§ 17 Abs. 1 NEIbtBRG). Die Biosphärenreservatsverwaltung führt gemäß § 17 NEIbtBRG für das Biosphärenreservatsgebiet ein Verzeichnis, in das die besonders geschützten Biotope eingetragen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg hat hierzu der Biosphärenreservatsverwaltung folgende innerhalb des Verfahrensgebietes liegende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope gemeldet:

- Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit dem Aktenzeichen 2020.
- Sumpfwaldstandorte mit den Aktenzeichen 2852, 2854, 3751, 3759, 3762 und 3763.
- Röhricht- und Großseggenriedstandorte mit den Aktenzeichen 2830, 2832, 3752, 3758, 3760, 3761, 3766, 3767, 3768, 3769 und 3770.
- Flutrasen mit dem Aktenzeichen 3755.
- Mäßig nährstoffreiche Nasswiesen mit den Aktenzeichen 3764 und 3765.
- Sonstiges mesophiles Grünland mit dem Aktenzeichen 24119.

Die genaue Lage und Beschreibung der geschützten Biotope ist im Geodatenportal des Landkreises Lüneburg ersichtlich.

Des Weiteren sind vom Landkreis Lüneburg der Biosphärenreservatsverwaltung folgende geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 a/b des ehemaligen Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gemeldet worden, da die Verordnungen und Anordnungen hierzu nach § 45 NAGBNatSchG weiterhin in Kraft bleiben:

- Flutrasen – Röhrichtstandorte mit dem Aktenzeichen 4562.
- Nasswiesen mit dem Aktenzeichen 4559.
- Röhrichtstandorte mit den Aktenzeichen 4561 und 4563.
- Auwaldstandorte mit dem Aktenzeichen 4564.
- Röhricht – Sumpfstandorte mit dem Aktenzeichen 4560.
- Bruchwald – Röhrichtstandorte mit dem Aktenzeichen 4558.
- Flutrasen mit den Aktenzeichen 4973, 4974 und 4975.

Die genaue Lage und Beschreibung der geschützten Biotope ist im Geodatenportal des Landkreises Lüneburg ersichtlich.

[LANDKREIS LÜNEBURG, GEODATENPORTAL]

Natura 2000 Gebiete

- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331) ist im § 4, Satz 2 Nr. 4 des NEIbtBRG festgelegt. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes innerhalb des Verfahrensgebietes entspricht der Abgrenzung der C-Gebiete.

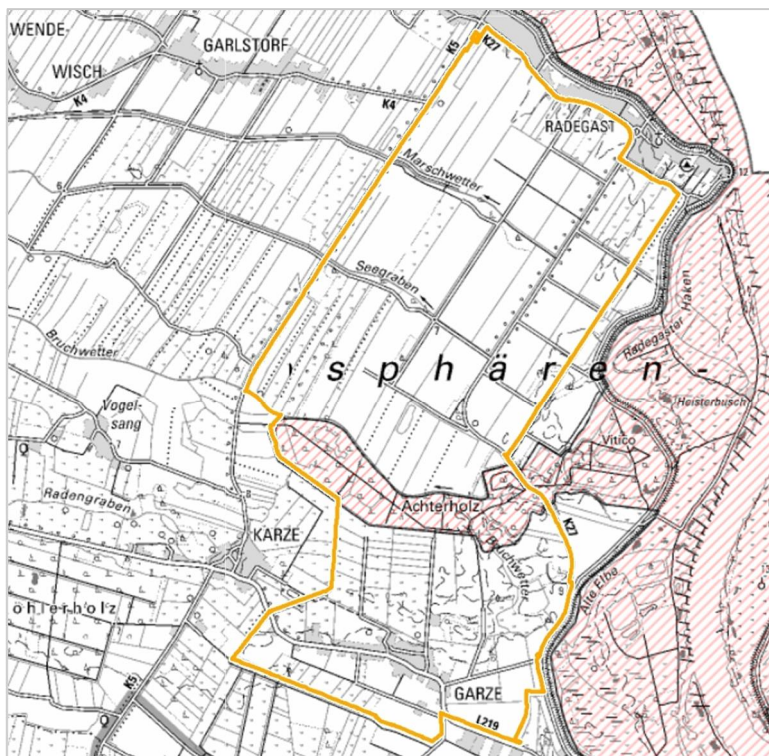


Abbildung 11: FFH-Gebiet, Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

[MU, FFH-GEBIET]

Folgende allgemeine Erhaltungsziele sind u. a. formuliert:

- Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs.
- Erhaltung und Förderung von Hartholz-Auenwäldern, Moorwäldern, bodensauren Eichenwäldern auf Sand, Hainsimsen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern.
- Erhaltung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation; Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzungen.
- Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss- Vegetation; Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung.
- Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen, mageren Flachland-Mähwiesen und Pfeifengras-Wiesen unter Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen.
- Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters, Mausohrs, Kammmolchs und der Rotbauchunke.
- Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers.
- Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung.
- Erhaltung von Lebensräumen und von Vorkommen des Eremits und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase.

- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“

Durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wurde ein bedeutender Flächenanteil zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“ erklärt (DE2832-401) (NElbtBRG § 1 Abs. 2). Das EU-Vogelschutzgebiet innerhalb des Verfahrensgebietes umfasst die Flächen des C-Gebietes sowie weitere Flächen nördlich und östlich von Garze.

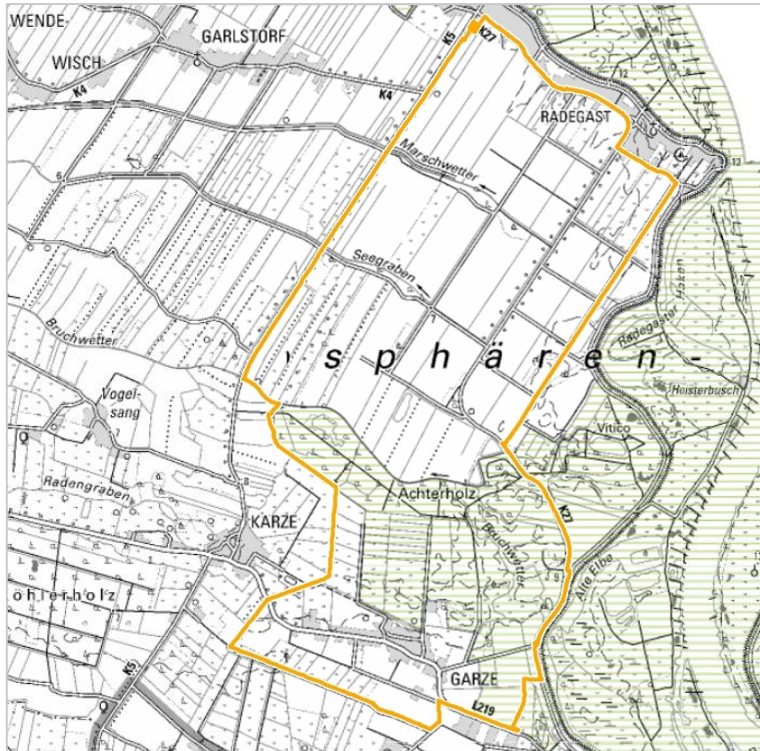


Abbildung 12: EU-Vogelschutzgebiet, Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

[MU, EU-VOGELSCHUTZGEBIET]

Folgende allgemeine Erhaltungsziele werden für das EU-Vogelschutzgebiet formuliert:

- Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen.
- Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind.
- Sicherung von Bruthabitaten von Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien.

Des Weiteren werden spezielle Erhaltungsziele für Vogelarten einzelner Lebensräume wie z. B. des Grünlandes, der Gewässer und deren Randbereiche und von Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume formuliert.

2.2.2 Wasserrecht

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete und auch keine Überschwemmungsgebiete. [Geodatenportal des Landkreises Lüneburg]

2.3 Landwirtschaft

Das ca. 1.119 ha große Verfahrensgebiet besteht zu rd. 78 % aus landwirtschaftlichen Flächen. Von diesen 864 ha werden rd. 84 % als Acker (723 ha) und rd. 16 % als Grünland (141 ha) genutzt. Im Verfahren befinden sich noch rd. 109 ha Waldfläche.

Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung sind die einzelnen Betriebsstrukturen genauer zu analysieren.

3. Planungsgrundsätze

Anhand der in Kapitel 2 genannten Rahmenbedingungen und fachlichen Anforderungen lassen sich die folgenden Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes unter vorrangiger Berücksichtigung landwirtschaftlicher und ökonomischer Belange ableiten.

3.1 Bodenordnung

Zur Senkung der Produktionskosten in der Außenwirtschaft der landwirtschaftlichen Betriebe und der Verbesserung der Voraussetzungen für überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sind folgende bodenordnerische Maßnahmen geplant:

- Flächenzusammenlegung
- Grenzziehung möglichst parallel zur Bewirtschaftungsrichtung unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten

3.2 Wegeplanung

Schaffung eines abgestuften Wegenetzes zur ausreichenden und sinnvollen Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch

- Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit auf alter Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der auftretenden Lasten sowie des Verkehrsaufkommens.
- Verwendung von ökologisch verträglichen Ausbauarten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten.
- Teilweise Ausbau von Wegen mit verringertem Befestigungsgrad unter Berücksichtigung der auftretenden Lasten sowie des Verkehrsaufkommens.
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u. a. durch ordnungsgemäße Entwässerung.

3.3 Ziele und Grundsätze im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Abgeleitet aus dem Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17.03.2009 sind folgende Ziele und Grundsätze im Planungsgebiet zu verfolgen:

- **Biotope**

- Förderung eines Biotopverbundes

- durch Erhaltung, Pflege und Ergänzung landschaftsgliedernder Gehölzstrukturen.
 - durch Erhaltung und Wiederherstellung von (krautreichen) Saumstrukturen an Wegen, Acker- und Grünlandflächen sowie Flurgehölzen.
 - durch Entwicklung naturnaher Waldränder.

- **Landschaftsbild**

Erhaltung der traditionellen Flurgliederungen in der Marschhufenlandschaft

- durch die Pflege traditioneller Nutzungsformen.
- durch die Vermeidung von Nutzungsintensivierung.
- Erhaltung der prägenden Biotoptypen mit Hilfe von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Entwicklung und Wiederherstellung der Einbindung von Siedlungsrandern in die Landschaft

- durch die Anlage von Obstwiesen, Hecken, landschaftstypischen Gehölzstrukturen.
- durch Pflanzungen zur Ortsrandeingrünung.

Anreicherung mit gliedernden, dem Landschaftscharakter angepassten Elementen

- durch die Entwicklung naturnaher Biotope und Strukturen.
- durch Hecken, Feldgehölze, Kleingewässer.
- durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Teilbereichen.

Entwicklung von naturnah ausgeprägten Gehölzstrukturen

- durch Gehölzumbaumaßnahmen von Nadel- zu Laubwald mit einheimischen Gehölzen.

Eingrünung schlecht eingegrünter Anlagen in der Landschaft

- durch grünplanerische Einbindung in die umgebende Landschaft.
- durch Anlage von Sichtschutzpflanzungen.

- **Wasserhaushalt**

Entwicklung und Wiederherstellung von retentionsfördernden Nutzungsarten

- durch Erhöhung des Anteils von Vegetationsstrukturen, die die Verdunstung erhöhen und die Versickerung begünstigen wie Wälder, Extensivgrünland, Brachland und Gebüsche.
- durch Extensivierung der Ackernutzung.
- durch Umwandlung von Acker in Grünland.

Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer

- durch Minderung diffuser Stoffeinträge durch die Anlage von Gewässerrandstreifen.
- durch abschnittsweise lockere Bepflanzung von Ufern mit landschaftstypischen Gehölzen zur Beschattung und Vermeidung übermäßiger Verkrautung.
- durch Rückhaltung von Sand und Schlamm in den zufließenden Gräben mittels Sandfängen.

- **Obstwiese**

Erhaltung und Entwicklung des traditionellen Komplexes aus Bäumen regionaler Obstsorten und extensiv genutztem Grünland.

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

4.1 Allgemeine Angaben zum Verfahren

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind alle im Rahmen des zukünftigen Flurbereinigungsverfahrens geplanten Anlagen dargestellt.

Die dargestellten Wegebaumaßnahmen sind unvermeidbare Maßnahmen im Sinne einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationalen Bewirtschaftungsweise. Sie dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

Durch den Ausbau einiger Wegeseitengräben soll die ordnungsgemäße Entwässerung der Wege sichergestellt werden.

4.2 Ländliche Wege

Das Wegenetz weist eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung vermieden werden kann. Die meisten Wirtschaftswege entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch die immer schwerer und schneller gewordenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Zum Herstellungszeitpunkt wurde keine bzw. nach heutigen Kriterien viel zu schwache Schottertragschicht (unter der gebundenen Schicht) eingebaut. Ein Großteil der Wege bedarf daher dringend einer Erneuerung und Verstärkung, die sich ausschließlich auf vorhandenen Trassen durchführen lässt. Neutrassierungen sind nicht geplant.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

E.-Nr. 100.10/100.20/100.30/100.40:

Der vorhandene, überwiegend unbefestigte Wirtschaftsweg verläuft südlich der Marschwetter und erschließt die nördlichen Flächen der Feldlage „Großes Feld“. Der unbefestigte Wegeabschnitt (100.20) ist durch die Beanspruchung sehr ausgefahren und weist Schlaglöcher auf und ist den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Die vorhandene Betonvollbahn (100.30) weist Risse sowie Bruchkanten auf. Der Anschluss an die K 5 wird auf 25 m Länge gepflastert (100.10), wobei hier die Ausführung mit dem Landkreis abgestimmt wird. Der weitere Verlauf des Weges 100.20 und 100.30 wird auf einer Länge von 955 m als Betonspurbahn hergestellt. Die Einmündung (100.40) in den Weg E.-Nr. 101 wird in einer Länge von 10 m, mit den entsprechenden Radien versehen, ebenfalls gepflastert.

E.-Nr. 101.10/101.20:

Dieser Hauptwirtschaftsweg führt aus Radegast kommend in südliche Richtung. Die beiden Abschnitte 101.10 und 101.20 werden insgesamt auf einer Länge von 2.130 m in Betonspurbahn hergestellt. Die vorhandene Betonvollbahn weist durch die hohen Fahrzeugbelastungen Risse auf. Zudem ist die Betonbahn teilweise gebrochen. Ferner

entspricht der Weg nicht dem heutigen Ausbaustandard. Durch diesen Weg werden Flächen der Feldlagen „An der Straße“, „Binnenfeld“ und „Großes Feld“ erschlossen. Am Ende der Ausbaustrecke ist die Brücke 101.21 abgängig und soll durch einen Wellstahldurchlass mit Maulprofil ersetzt werden. Der Einmündungsbereich in die K 27 innerhalb der Ortslage Radegast wird nicht verändert.

E.-Nr. 102.10/102.20:

Parallel zur E.-Nr. 100 wird auch der Weg E.-Nr. 102.10 ab der Einmündung in den Weg E.-Nr. 101 in einer Länge von 340 m in Betonspurbahn hergestellt. Flächen der Feldlagen „Hinteres Feld“ und „Im Wiesenlande“ werden durch diesen Wegeabschnitt erschlossen. Die vorhandene Betonvollbahn weist durch die hohen Belastungen Risse, Brüche sowie Fahrbahnabsenkungen auf. Die Einmündung (102.20) in den Weg E.-Nr. 101 wird, mit den entsprechenden Radien versehen, in 10 m Länge gepflastert.

E.-Nr. 103.10/103.20/103.30:

Im weiteren Verlauf des Weges E.-Nr. 102 führt der mit Betonvollbahn befestigte Wirtschaftsweg E.-Nr. 103 entlang des Seegrabens bis zur Kreisstraße 27. Der Weg erschließt die Feldlage „Im Wiesenlande“. Die Einmündung in den Weg 101 wird mit den entsprechenden Radien (10 m) versehen in Pflaster ausgeführt (103.10). Der Abschnitt 103.20 wird in einer Länge von 515 m Betonspurbahn hergestellt. Der Einmündungsbereich (103.30) in die Kreisstraße 27 wird auf 25 m Länge gepflastert. Die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches wird mit dem Landkreis abgestimmt.

E.-Nr. 104.10/104.20:

Der Weg verläuft nördlich von der Ortschaft Garze zunächst in westliche Richtung (104.10), danach in Richtung des Achterholz (104.20). Mit diesen Wegeabschnitten werden die Feldlagen „Bauerkobenhorst“, „Hinter der großen Horst“, „Auf dem Rahnks“ und „Auf dem Rundenkamp“ erschlossen. Beide Abschnitte weisen durch die heutigen Belastungen Längsrillen sowie Fahrbahnrandabsenkungen auf. Die vorhandene bituminöse Befestigung im Abschnitt 104.10 wird mit einer neuen Tragdeckschicht verstärkt. Im Abschnitt 104.20 wird der Weg in Betonspurbahn ausgebaut. Insgesamt wird auf einer Länge von 920 m ausgebaut.

E.-Nr. 105:

Der Weg „Lange Straße“ dient zur Erschließung der Feldlagen „Achter der Schultenwisch“, „Bauerriede“, „Im Achterholz“ und „Weizenkoppel“ und beginnt in Garze an der Straße „Großen Straße“ und führt in nördliche Richtung. Die vorhandene bituminöse Befestigung befindet sich in einem schlechten Zustand. Die Fahrbahn weist Längsrisse auf und senkt sich an den Rändern stark ab. Um die Tragfähigkeit zu erhöhen, wird dieser Weg auf einer Länge von 880 m in Betonspurbahn ausgebaut.

E.-Nr. 106:

Der Wirtschaftsweg beginnt östlich der Ortschaft Garze und führt zur Elbuferstraße. Durch den Weg werden die Feldlagen „Gaskamp“, „Auf dem Wierk“, „In der Blönz“, „Am Hofraden“ und „Weizenkoppel“ erschlossen. Dieser bituminös befestigte Weg befindet sich aufgrund der hohen Beanspruchung und mangelnden Tragfähigkeit in einem schlechten Zustand. Um die Tragfähigkeit dieses Weges zu erhöhen, wird er auf einer Länge von 800 m mit einer neuen Tragdeckschicht verstärkt. Die Einmündungsbereiche in die Landes- und Kreisstraße werden nicht verändert.

E.-Nr. 107:

Dieser Weg verläuft südlich der Ortschaft Garze. Er beginnt an der „Großen Straße“ und führt in südliche Richtung. Ab dem Abzweig führt der auszubauende Wegeabschnitt in östliche Richtung bis an die Landstraße. Die vorhandene Fahrbahn weist Längsrisse auf und ist an den Seitenrändern teilweise gebrochen. Die Einmündungsbereiche in die L 219 werden dabei nicht verändert. Dieser bituminös befestigte Weg soll auf einer Gesamtlänge von 960 m durch eine neue Tragdeckschicht verstärkt werden. Durch diesen Wirtschaftsweg werden die Feldlagen „Lange Stücken“, „Lange Stücke“ und „Auf dem Steinfurt am Moore“ erschlossen.

E.-Nr. 108:

Der Weg liegt nordöstlich der Ortschaft Garze und erschließt die Feldlagen „In der Blönz“, „Butterhorst“, „Im Achterholze“ und „Weizenkoppel“. Die vorhandene Fahrspur weist viele Unebenheiten und Schlaglöcher auf und soll deshalb im Anschluss an den bereits ausgebauten Wegebereich mit einer Deckschicht ohne Bindemittel auf einer Länge von 570 m verstärkt werden.

E.-Nr. 109.10/109.20:

Der vorhandene bituminöse Weg nördlich der Marschwetter ist für die heutigen Belastungen nicht mehr ausreichend. Die Fahrbahn weist Risse auf und ist teilweise stark überwachsen. Der Anschluss an die Kreisstraße 5 wird auf 25 m Länge gepflastert (109.10). Der anschließende Wegeabschnitt E.-Nr. 109.20 wird auf einer Länge von 570 m als Betonspurbahn hergestellt. Durch den Weg wird die Feldlage „Binnenfeld“ südlich erschlossen.

Eigentum und Unterhaltung der Wege

Eigentum und Unterhaltung der Wege und Wegeseitengräben sowie die sich unterhalb der auszubauenden Wege befindlichen Bauwerke, wie beispielsweise Querdurchlässe, werden der Stadt Bleckede übertragen.

Zufahrten zu klassifizierten Straßen

Einmündungen von auszubauenden Wegen auf klassifizierte Straßen werden in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg gemäß der Darstellung auf Seite 15 ausgestaltet.

Neue oder veränderte Zufahrten von landwirtschaftlichen Flächen zu klassifizierten Straßen sind von der Neuzuteilung abhängig und können erst nach der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Empfängern der neuen Grundstücke festgelegt und lagemäßig bestimmt werden.

4.3 Wasserbauliche Anlagen einschließlich Bauwerke

Wasserbauliche Maßnahmen im Sinne einer zusätzlichen Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen sind nicht geplant.

4.4 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen (Planinstandsetzung)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Planinstandsetzungsmaßnahmen (z.B. Rekultivierung von Wegen mit ihren Säumen) geplant.

Soweit diese noch im weiteren Planungsprozess erforderlich werden, werden diese im Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz planungsrechtlich behandelt oder danach in Form von Planänderungen bzw. Einzelgenehmigungen abgewickelt.

4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen

E.-Nr. 500:

Anlage von Saumstreifen an Wegen auf Ackerflächen

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 100

Ausweisung eines 500 m langen, 5 m breiten Saumstreifens südlich der Wegeabschnitte E.-Nrn. 100.10 und 100.20. Der Saumstreifen wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber den Ackerflächen abgegrenzt. Die Vegetationsentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung.

Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

Er wird 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht. In den ersten 3 Jahren nach der Ausweisung wird das Mähgut zur Ausmagerung der Fläche abgefahren.

E.-Nr. 501:

Ergänzung einer Baumreihe auf einem Saumstreifen an einem Weg auf Ackerflächen

Ausgleichsmaßnahme für die Wirtschaftswege E.-Nr. 101 und 103.

Ausweisung eines 450 m langen, 5 m breiten Saumstreifens auf der Ostseite des Weges E.-Nr. 101.10 am Ortseingang von Radegast. Der Saumstreifen wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt. Die Vegetationsentwicklung unter den 15 zu pflanzenden Eichen- und Birkenhochstämmen erfolgt durch Selbstbegrünung.

Er wird 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht. In den ersten 3 Jahren nach der Ausweisung wird das Mähgut zur Ausmagerung der Fläche abgefahren.

Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

E.-Nr. 501.21:

Anlage von Gewässerrandstreifen an Gewässern auf Ackerflächen

Ausgleichsmaßnahme für den Ersatz einer Brücke durch einen Rahmendurchlass Nr. 101.21.

Auf einem Abschnitt des Seegrabens direkt westlich des neuen Rahmendurchlasses wird ein 100m langer Gewässerrandstreifen in 5 m Breite angelegt. Der Saumstreifen wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt. Hierdurch werden die Stoffeinträge in das Gewässer durch Dünge- und Spritzmittel unterbunden. Die Vegetationsentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung.

Eine späte Mahd (September/Oktober) höchstens alle 3 Jahre und auch nur bei aufkommendem Gehölzbewuchs (Ziel ist die Sukzession zur Uferstaudenflur bzw. zu Uferröhricht) ist zulässig; Räumgut aus der Gewässerunterhaltung ist außerhalb des Saumstreifens auf dem angrenzenden Acker abzulegen

E.-Nr. 502:

Linienhafte Gehölzergänzung mit Hochstämmen in der Marschhufenlandschaft

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 102

Anlage von eines 150 m langen, 3 m breiten Gehölzstreifen südlich des Weges E.-Nr. 102.20. Der Gehölzstreifen verläuft in Nord-Süd Richtung und gliedert die Marschhufenlandschaft. Es werden Erlen, Birken und Eichen gepflanzt, die durch Eichenspaltpfähle gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt werden.

Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

E.-Nr. 504:

Ergänzung von 20 Erlenhochstämmen auf vorhandenen Saumstreifen

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 104

Ergänzung von lückenhaften Erlenreihen auf teilweise vorhandenen Saumstreifen beiderseits des Wegeabschnittes E.-Nr. 104.20. Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen

sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Ähnlich wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

E.-Nr. 505:

Ergänzung von 20 Erlenhochstämmen auf vorhandenen Saumstreifen

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 105

Ergänzung von lückenhaften Erlenreihen auf teilweise vorhandenen Saumstreifen beiderseits des Weges. Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Ähnlich wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

E.-Nr. 506:

Anlage einer Obstwiese

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 106

Am östlichen Ortsrand von Garze wird auf einer Ackerfläche eine 1000 m² große Streuobstwiese mit alten Obstbaumsorten angelegt. Die Obstwiese wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt. Durch die Anlage der Streuobstwiese wird das Landschaftsbild in charakteristischer Weise aufgewertet. Auf diese Weise entsteht außerdem ein für den Naturschutz hochwertiger und großflächiger Lebensraum für Flora und Fauna.

Auf der 0,1 ha großen Fläche wird eine zertifizierte Saatgutmischung des Norddeutschen Tieflandes mit einem Anteil von 30 % Kräutern (Regiosaatgut) eingesät.

Die Fläche wird 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht. In den ersten 3 Jahren nach der Ausweisung wird das Mähgut zur Ausmagerung der Fläche abgefahren.

E.-Nr. 507:

Ergänzung von Obstbäumen auf einem Saumstreifen auf Acker

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 107

Ausweisung eines 150 m langen, 5 m breiten Saumstreifens auf der Nordseite des Weges E.-Nr. 107. Der Saumstreifen wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt. Die Vegetationsentwicklung unter den 15 zu pflanzenden alten Obstsorten erfolgt durch Selbstbegrünung.

Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Ähnlich wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der

Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

Er wird 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht. In den ersten 3 Jahren nach der Ausweisung wird das Mähgut zur Ausmagerung der Fläche abgefahren.

E.-Nr. 508:

Ergänzung von 40 Erlenhochstämmen auf vorhandenen Saumstreifen

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 108

Ergänzung von lückenhaften Erlenreihen auf teilweise vorhandenen Saumstreifen beiderseits des Weges. Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen. Ähnlich wie andere Landschaftselemente auch, erhöhen sie die Strukturvielfalt in der Landschaft und tragen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung als Ausbreitungskorridore zur Biotopvernetzung bei.

E.-Nr. 509:

Anlage einer 3-reihigen Hecke auf einer Länge von 50 m südlich der Marschwetter

Ausgleichsmaßnahme für den Wirtschaftsweg E.-Nr. 109

Ergänzung einer Bepflanzung auf der Nordseite eines Lagerplatzes an der Marschwetter. Ergänzung von lückenhaften Erlenreihen auf teilweise vorhandenen Saumstreifen beiderseits des Weges. Es entsteht ein Lebensraum für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, mit Nahrung, Deckung, Nist- und Brutplätzen sowie Rückzugs- oder Überwinterungsräumen.

4.6 Ergänzende ökologische Maßnahmen

Die vorgesehenen ergänzenden ökologischen Maßnahmen (vgl. Pkt. 1.3) sind in erheblichem Maße abhängig von den Planungen der Kleientnahmestellen und der Kompensation im Zusammenhang mit der Deichrückverlegung. Sie können daher zum jetzigen Zeitpunkt weder lagemäßig noch in konkretem Umfang dargestellt werden.

Die Konkretisierung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

4.7 Reitwege

Auf den Arbeitskreissitzungen hat sich herausgestellt, dass die Pferdehaltung auf einigen landwirtschaftlichen Betrieben im Planungsgebiet von Bedeutung ist. Bei Verfügbarkeit ausreichender Flächen soll die Umsetzung eines Reitwegekonzept bodenordnerisch unterstützt werden.

5. Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

5.1 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP-Pflicht von Projekten

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren.

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Flurbereinigungsgebietes: ca. 1.119 ha 11 Wege mit 8,755 km Länge, alle auf vorhandener Trasse. 2,050 km Asphalt auf Asphalt, 3,335 km Spurbahn auf Beton-Vollbahn 2,105 km Spurbahn auf Asphalt 0,695 km Spurbahn auf ungebundener Wegedecke 0,570 km DoB auf ungebundener Wegedecke Ersatz einer Betonbrücke durch einen Mauldurchlass 10 Ausgleichsmaßnahmen: 2 Saumstreifen an Wegen 1 Gewässerrandstreifen 4 Ergänzungen vorhandener Baumreihen 1 Ergänzung einer Obstbaumreihe auf einem Saumstreifen 1 Anlage einer Streuobstwiese 1 Anlage einer Feldhecke

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme für den Wegebau 1,387 ha Versiegelungsfläche. Entsiegelung des Mittelstreifens beim Spurbahnbau 0,606 ha. Ausgleichsmaßnahmen sorgen für eine Aufwertung der Lebensräume für Tiere, Pflanzen und für biologische Vielfalt mit 0,475 ha Saumstreifen an Wegen, 0,05 ha Gewässerrandstreifen, Ergänzung vorhandener Baumreihen auf 0,203 ha, Anlage einer Streuobstwiese auf 0,1 ha, Anlage einer 3-reihigen Hecke auf 0,025 ha
1.4	Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.	Vor Ausbau von bitumenhaltigem Asphalt werden Untersuchungen zum Schadstoffinhalt erfolgen und entsprechende Entsorgungsnachweise verlangt. Gleiches Augenmerk wird den Brückenabbau verfolgen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier	Baubedingte Lärmeinwirkungen werden kurzzeitig auftreten.

	möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Neue Fahrbahnbeläge ziehen mehr Verkehr an. Durch Beschilderung kann Verkehrszunahme verhindert werden. Es entstehen keine neuen durchgängigen Verbindungen oder Rundwege.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	keine

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Acker- und Grünlandflächen an den Wegen. Gehölzflächen grenzen an einen Großteil der Wege
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben Wasser:	Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen stellt im Flurbereinigungsgebiet die Natura 2000 Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dar. In einem Großteil des Flurbereinigungsgebietes wird das kulturelle Sachgut als Vorranggebiet festgehalten. Dazu zählt im Gebiet die Marschhufenlandschaft. Ferner sind die Marschwetter und die Bruchwetter als linienförmiges Biotopverbund als Vorrang definiert. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der überwiegende Teil des Flurbereinigungsgebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der mittlere westliche Teil des Gebietes wird als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bezeichnet. Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm ist ausgeführt: Um den Charakter des Gebietes zu bewahren ist eine Erhaltung der die historischen Flurgrenzen markierende Hecken und Gräben

	Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungs-gebiete)	erforderlich. Ebenfalls zu erhalten sind die charakteristischen Hufendorfstrukturen.
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Das gesamte Planungsgebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und überlagert das FFH-Gebiet „DE 2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Der Gebietsteil C des Biosphärenreservates erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Im Verfahrensgebiet sind dies die Waldflächen entlang der Bruchwetter.
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Der Gebietsteil B des Biosphärenreservates erfüllt die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Im Verfahrensgebiet sind dies Bereiche zwischen den Gewässern Marsch- und Bruchwetter sowie östlich angrenzend an die Ortslage Garze.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Nicht betroffen

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	Nicht betroffen
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	- Flutrasen – Röhrichtstandorte mit dem Aktenzeichen 4562. - Nasswiesen mit dem Aktenzeichen 4559. - Röhrichtstandorte mit den Aktenzeichen 4561 und 4563. - Auwaldstandorte mit dem Aktenzeichen 4564. - Röhricht – Sumpfstandorte mit dem Aktenzeichen 4560. - Bruchwald – Röhrichtstandorte mit dem Aktenzeichen 4558. - Flutrasen mit den Aktenzeichen 4973, 4974 und 4975.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Nicht betroffen
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nicht betroffen
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Nicht betroffen
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Flächen der Elbvordeichgebiete, Das gesamte Verfahrensgebiet ist als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG eingestuft.
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Nicht betroffen
2.3.11a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen	Nicht betroffen

	Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	
2.3.11b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht betroffen

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche	Flächeninanspruchnahme: Neuversiegelung der Wegeseitenräume: 1,388 ha Entsiegelung der Mittelstreifen: 0,606 ha Kompensation: 0,853 ha	Die Versiegelung kann nur zu einem geringen Teil durch Entsiegelung des Mittelstreifens ausgeglichen werden. Die verbleibenden Verluste werden durch Ausweisung von Saumstreifen und Pflanzungen kompensiert. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.
Boden	Alle Wege werden auf vorhandener Trasse ausgebaut. Versiegelung belebten Bodens mit Schotter im Wegeseitenraum.	Wegeseitenräume werden wieder mit anstehendem Bodenmaterial abgedeckt und von Flora und Fauna besiedelt.
Wasser	Eingeschränkte Versickerung von Oberflächenwasser. Neubau eines Mauldurchlasses über die Marschwetter.	Durch Versiegelung bislang unversiegelter Flächen. Kleinflächige Auswirkungen. Verhinderung von Stoffeinträgen ins Gewässer. Ohne Auswirkungen.
Luft/Klima	Nicht betroffen	
Tiere	Barrierewirkung durch Versiegelung bislang unversiegelten Bodens.	Geringe Auswirkungen auf das potentielle Wanderverhalten von Kleintieren durch Bau auf vorhandener Trasse.

	Baubedingte Störung der Brutvögel Im Wald und am Waldrand	Erhebliche Auswirkungen können durch gezielte Bauzeitenplanung vermieden werden.
Pflanzen	Verlust von Pflanzen durch Befestigung des Wegeseitenraumes	Wiederbesiedlung der Wegeseitenräume nach Andecken mit Oberboden. Auswirkungen können mittelfristig kompensiert werden.
Biologische Vielfalt	Lebensraumverluste durch Versiegelung auf der Wegetrasse	Neue Lebensräume an den Wegetrassen durch Ausweisung von Saumstreifen und Gewässerrandstreifen
Landschaft	Nicht betroffen	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nicht betroffen	
Mensch	Nicht betroffen	
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Versiegelung, verringerte Versickerung, Barrierewirkung, Lebensraumverlust.	Mittelfristige positive Wirkung der Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung der beeinträchtigten Schutzgüter verhindern erhebliche Beeinträchtigungen.

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
(durch zuständige Behörde)**

UVP erforderlich? (ja/nein)

Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades betrifft den Weg 100.20. Er grenzt nördlich an eine Gehölzfläche und südseitig an Ackerflächen. Drei Wege und ein Teilstück werden in gleicher Ausbauart gebaut. Fünf Wege und zwei Teilstücke werden von Vollbahnen auf Spurbahnen umgebaut. Alle Ausbauten finden auf vorhandenen Trassen statt.

Das Schutzgut Arten und Biotope kann durch die Ausweisung von Saumstreifen an Wegen und der Marschwetter, sowie mit diversen Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Das Schutzgut Boden kann zum Teil durch Entsiegelung des Mittelstreifens und Andecken mit anstehendem Boden beim Bau der Spurbahnen und dem Andecken von anstehendem Boden auf den mit Schotter befestigten Wegeseitenräumen kompensiert werden. Zur weiteren Kompensation der eingeschränkten Bodenfunktion dient auch die Nutzungsaufgabe und Eigenentwicklung auf den neu ausgewiesenen Saumstreifen. Tiere und Pflanzen werden, nach der Verdichtung des Wegeseitenraumes und dem Andecken mittels anstehendem Oberbodenmaterial, welches beim Abschälen der Bankette am Beginn der Baumaßnahme anfällt, zeitnah diesen Lebensraum zurückerobert. Die Kompensation für das Schutzgut Wasser beim Bau des Mauldurchlasses kann durch die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens in unmittelbarer Nähe erfolgen. Das Landschaftsbild ist durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht beeinträchtigt, sondern kann durch die Pflanzmaßnahmen zusätzlich aufgewertet werden. Die biologische Vielfalt erfährt ebenfalls eine Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahmen. Jedes einzelne Schutzgut kann durch eine Maßnahme beeinträchtigt sein, aber sie potenzieren sich nicht zu einer weiteren Verschlechterung des Eingriffes.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Beeinträchtigungen die Kriterien einer Erheblichkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 NUVPG erfüllen. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat daher ergeben, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann.

5.2 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die **Prüfung der Verträglichkeit** dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer **FFH-Vorprüfung** i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Die Entwicklung der Neugestaltungsgrundsätze als Vorstufe zur Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes für das geplante Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast gibt den Anlass für diese Vorprüfung. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Ebenfalls vorgeprüft wird hier eine Verträglichkeit mit den Zielen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. 09.2002.

Im geplanten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast sind folgende Maßnahmen geplant:

Wegebau:

- Erhöhung des Versiegelungsgrades auf einem Weg
- Zweite Ausbaustufe auf drei Wegen und einem Teilstück
- Rückbau von Vollbahn auf Spurbahn auf fünf Wegen und zwei Teilstücken
- Ersatz einer Brücke durch einen Mauldurchlass

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anlage von Saumstreifen an Wegen auf Acker
- Anlage von Gewässerrandstreifen auf Acker
- Anlage einer Streuobstwiese
- Baumpflanzungen an Wegen
- Anlage einer Feldhecke

Schutzgebiete

1. Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, Gebietsteile A, B und C

Das geplante Flurbereinigungsgebiet Bleckede-Radegast liegt vollständig im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“.

Die **Gebietsteile C3 + C6** liegen hinter dem Deich, der die Verfahrensgrenze bildet. In dem **Gebietsteil C5** finden keine Wegebau- und Kompensationsmaßnahmen statt.

An der Grenze zum **Gebietsteil B-06** findet eine Wegebaumaßnahme in wassergebundener Decke auf gleicher Decke statt.

Der **Gebietsteil B-01** wird nach Norden durch die Marschwetter und im Süden durch die Bruchwetter begrenzt. Hier finden vier Wegebaumaßnahmen statt. Im B-Gebiet werden Baum- und Strauchpflanzungen zur Ergänzung der Marschhufenstruktur als Ausgleichsmaßnahmen (E.-Nr. 500 + 502) vorgenommen. Die geplanten Maßnahmen stehen dem Schutzzweck der Verordnung des Landkreises Lüneburg für den Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 03.05.2006 nicht entgegen.

Alle anderen Maßnahmen finden im **Gebietsteil A** statt.

Dem besonderen Schutzzweck des Gebietsteils A stehen die Maßnahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Bleckede-Radegast nicht entgegen, da die Kulturlandschaft, die Funktion des Wasserhaushaltes, die charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile erhalten bleiben.

2. FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist identisch mit den vorab beschriebenen Gebietsteilen C. Insofern liegen keine Wege- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes.

3. EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelbe“

Die Maßnahmen des geplanten Flurbereinigungsgebietes nördlich und östlich von Garze liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes.

Vier Wegebaumaßnahmen finden auf vorhandener Trasse statt. Aus drei Vollbahnen werden Spurbahnen. Ein Teilstück eines Weges wird nahe der Ortslage Garze in Bitu-Vollbahn auf Bitu-Vollbahn befestigt. Eine wassergebundene Decke wird wieder als wassergebundene Decke in zweiter Ausbaustufe hergestellt. Es kommen keine neuen Störungen in das Gebiet, da keine neuen Verbindungswege innerhalb des Vogelschutzgebietes erstellt werden. Bei den Ausbauzeiten werden Brut- und Rastzeiten der Gastvögel und das Brutgeschäft der Hecken- und Waldbrüter ausgenommen. Durch die Vermeidung von Störeinflüssen kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet.

Fazit

Außer baubedingten Störungen, die durch gezielte Bauzeitensteuerung, bzw. speziell festzulegende Ausbaufenster in ihren Auswirkungen auf die Tierwelt minimiert bzw. vermieden werden können, wird es keine weiteren Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes geben.

5.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Störungs- und Schädigungsverbote zum Schutz bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten stellen seit 1976 einen Kernbereich des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Den Schutz der besonders und streng geschützten Arten regeln insbesondere die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG.

In Niedersachsen gibt es gut 2.000 besonders oder streng geschützte Arten aus 19 Artengruppen. Dies sind weniger als 5 % der hier heimischen Arten.

Laut § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Beim Ersatz der Brücke durch einen Maulprofildurchlass (E.-Nr. 101.21) wird es Eingriffe in Sohle und Böschung des Seegrabens geben. Da es sich um einen punktuellen Eingriff in ein lineares Landschaftselement handelt, haben Tierarten wie Fische, Amphibien, Libellen und andere die Möglichkeit, innerhalb ihres Lebensraumes in nicht von der Baumaßnahme betroffenen Bereiche zu wandern. Eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population wird es über die Bautätigkeit hinaus nicht geben. Durch eine Steuerung der Bauzeit in den Herbst kann die Zeit der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung umgangen werden.

Bei den zehn geplanten Wegen sind keine Neutrassierungen vorgesehen. Drei Wege erhalten eine neue bituminöse Tragdeckschicht in gleicher Ausbauweise wie bisher. Bei einer Wegeteilstrecke wird eine bislang ungebundene Wegedecke mit Spurbahn überbaut. Ein weiterer ungebundener Weg wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel ausgebaut. Aus Fünf Wegen und zwei Teilstücken werden sechs Spurbahnen.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch gezielte Bauzeitevorgaben außerhalb der Brut- und Rastzeiten und Amphibienwanderzeiten vermieden werden.

Es werden keine Ringverbindungen geschaffen. Die Ausgleichsmaßnahmen erfüllen die Anforderungen an ungestörte Lebensräume als Saumstreifen in der Ackerlage und als Gewässerrandstreifen, sowie mit in der Anlage einer Streuobstwiese und der Bepflanzung von Saumstreifen in der Marschhufenlandschaft und entlang von Wegen.

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes wird eine Biotoptypenkartierung mit der Beurteilung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit in Auftrag gegeben, um Schädigungs- und Störungsverbote ausschließen zu können.

Es wird für die Baumaßnahmen eine fach- und sachkundige Umweltbaubegleitung bestellt, die im Vorfeld das Baufeld und seine nähere Umgebung auf mögliche direkte Störungen untersuchen und begleiten wird.

Fazit:

Eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzrichtlinie ist schon abgearbeitet worden und hat eine Zulässigkeit der geplanten Maßnahme ergeben.

Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen auf andere besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind (vorbehaltlich vorgenannter Kartierung und Beurteilung) nicht zu erwarten, zumal insbesondere durch eine zeitliche Steuerung der Ausbaumaßnahmen erhebliche Störungen wildlebender Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten vermieden werden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6. Literatur- und Gesetzesverzeichnis

[MU, ÜBERSICHTSKARTE]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
Übersichtskarte:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieFarbe&zoom=7.011312427834866&E=613141.59&N=5906488.39&layers_visibility=false, online abgerufen am 27.10.2023.

[MU, ZONIERUNG BIOSPHÄRENRESERVAT]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
Zonierung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=8.33324052272223&E=614013.16&N=5910250.84&layers=Zonierung_Elbtalaue, online abgerufen am 27.10.2023.

[ML, 2023]

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Hrsg. 2017: Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017.

[LANDKREIS LÜNEBURG, 2003/2016]

Landkreis Lüneburg, Geodatenportal: Regionales Raumordnungsprogramm für den
Landkreis Lüneburg, Hrsg. 2003, in der Fassung von 2016:

<https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false>,
online abgerufen am 27.10.2023

[MU, 2022]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hrsg.
2022: Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

[LANDKREIS LÜNEBURG, GEODATENPORTAL]

Landkreis Lüneburg, Geodatenportal: Biotope nach § 30 BNatSchG und § 28 a/b
NNatG, Flächennutzungsplan Stadt Bleckede.

<https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false>,
online abgerufen am 27.10.2023

[MU, FFH-GEBIET]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
FFH-Gebiet:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Grossschutzgebiete&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=8.33324052272223&E=613625.11&N=5910021.54&layers=FFH_Gebiet&catalogNodes=, online abgerufen am 27.10.2023.

[MU, EU-VOGELSCHUTZGEBIET]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,

EU-Vogelschutzgebiet:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Grossschutzgebiete&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=8.33324052272223&E=613625.11&N=5910021.54&layers=EU_Vogelschutzgebiet&catalogNodes=, online abgerufen am 27.10.2023.

Gesetzesverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451, 505)

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)